

3. 1188. (2) Nr. 9081.
C o n c u r s.

Bei der k. k. mähr. Landeshauptcasse ist der Posten des Cameral- und Kriegszahlmeisters, mit welchem unter der Verbindlichkeit des Erlags einer Caution von 3000 fl. C. M., ein jährlicher Gehalt von Eintausend fünfhundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten, haben ihre gehörig instruirten Gesuche entweder unmittelbar, oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bei dem k. k. Statthalter von Mähren binnen sechs Wochen nach der gegenwärtigen Verlautbarung einzubringen.

Brünn den 25. Mai 1850.

3. 1167. (2) Nr. 5139.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. Mai 1850, 3. 13881, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das sämtliche, in den Kronländern Steiermark, Krain und Kärnten bestehenden, und in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken-, Ueberfuhr- u. Linienmäthe für die Jahre 1851, 1852, 1853 und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1851 und 1852, oder für das Jahr 1851 allein, vom 1. November 1850 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird zugleich die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer-Linienmäthen, mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise, auf die für die Linienmäthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß sowohl die städtische, als auch die ärarische Mauthgebühr mit 1. November 1850, zusammen nur Einmal, und zwar bei dem Eingange eingehoben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagssagung für die einjährige, dann für die zwei und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörigen Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen und Brückenklassen, sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so fern sie bei derselben Tagssagung ausgebaut werden, was aus dem, in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder

mehrerer Stationen in einem Complexe, in so fern dieselben bei derselben Tagssagung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complexe, für den er den Anbot stellte ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthe, oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen, mit gehörigen Stämpeln versehenen Anboten, ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zufolge des §. 8 dieser Kundmachung, als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem, oder in Staatspapieren nach dem leztbekannten börsemäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse, oder einem Gefällsamte in Barem oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch = pupillarmäßig sicher gestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte, und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingebracht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und daselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigten zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß die sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsarrar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen, und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können so wie die mündlichen auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstationen“ (folgt der Name der Station.)

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersther der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theil des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungs-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mit zu licitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag, oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht, oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes mit November 1850.

12. Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station, und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Avarars.

Obligationen sammt dem bezüglichlichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptcasse, wenn die die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

14. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Avarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

15. Den Pachtzuschilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameral-Bezirks- oder Filialcasse zu abzuführen und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

16. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementarereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtzuschillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungsfundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtzuschillinge entfallenden Pachtzuschillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtzuschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behelbenden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von 3 Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

17. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen,

wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzuschilling in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zusehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für den Betrag, der an dem bedungenen Pachtzuschillinge nicht eingebracht werden würde und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzuschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtzuschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Avarial berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

18. Dem Pächter, wie der Finanz-Landes-Direction steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

19. Das unterfertigte Licitationsprotokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkt der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protokoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden und erfolgt zu demselben die obervähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden.

Sollte der Differant sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Avarals einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verlegung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

20. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontractsexemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

21. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene

Bieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Bieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuersprigen oder andern Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln und die Fuhren zu Uferschuß- und Regulirungsbaulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleichzustellen sind.

Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte h. Hofkammerdekret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschaftlicher Certificate.

b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.

c) Die zum Bau und Erhaltung der Avarialstraßen bestimmten Fuhren, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßencommissäre.

d) Materialfuhren zum Bau und Herstellung der Staats-Eisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

e) Alle regelmäßigen, von Avarial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten.

f) Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementarereigniß zerstörten Gebäudes.

22. Wird als Bedingung noch beigelegt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1820, Z. 14852 allgemein, von Seite des k. k. steierm. Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge h. Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161 bekanntgemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4, lit. r. der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhren zum Behuf der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt, dagegen wird den Fuhren mit Erzeugnissen der k. k. Avarial-Bergwerken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit zu Folge hohen Finanzministerialerlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben, wornach diese Fuhren ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

23. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotokollen und den Mauth-Pachtverträgen genau angegeben werden.

Cam. = Bez. = Verwalt.	Benennung	Kategorie	Anzahl der		D r t	D a g	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.	Anmerkung.
	der		Meilen	Brücken- klasse	der	Versteigerung.	fl.	kr.			
	Mauth = Stationen.										

S t e i e r m a r k.

G r a d e r L i n i e n - W e g m a u t h e.

Papiermühle	Linien-Wegm.	1	—	—	Cameral- Bezirks-Ver- waltung.	10. Juli Vormittags.	2471	27	Grazer Cam. = Bezirks- Verwaltung.	7. Juli.	
Steinfeld	dto.	1	—	—			849	20			
Eggenberg	dto.	1	—	—			1652	36			
Steinbruch	dto.	1	—	—			1214	—			
Geidorf	dto.	1	—	—			1702	9			
St. Leonhard	dto.	1	—	—			1790	38			
Schörgelgasse	dto.	1	—	—			1421	18			
Münzgraben	dto.	1	—	—			2483	22			
Karlau	dto.	1	—	—			1477	10			
Lazareth	dto.	1	—	—			12328	23			
Städtische	Pflastermauth	—	—	—							

W i e n e r S t r a ß e.

Frohnleiten	Weg-u.Br.Mth	2	III.	—	Grazer Bez.- Verwaltung.	12. Juli Vormittags.	3023	30	Grazer Cameral- Bezirks-Verwalt.	10. Juli.	
Wörth	Wegmauth	2	—	—			630	—			

U n g a r i s c h e S t r a ß e.

Fürstenfeld	Weg-u.Br.Mth.	2	II.	—	Fürstenfelder Comz. Zollamt. Grazer Bez. Br. Fürstenf. Com- merzial-Zollamt.	15. Juli Vormittags. 10. Juli dto. 15. Juli dto.	1000	—	Grazer Cameral-Bez.- Verwaltung.	13. Juli. 7. Juli. 13. Juli.	
Ilz	Wegmauth	2	—	—			672	—			
Gleisdorf	Weg-u.Br.Mth.	3	II.	—			2718	—			
Feistritz bei Groß- wilfersdorf.	Brückenmauth	—	I.	—			225	—			

T r i e s t e r S t r a ß e.

Wilton	Weg-u.Br.Mth.	3	II.	—	Grazer Cameral- Bez. Verwaltung	10. Juli Vormittags.	6000	—	Grazer Cameral- Bez. = Verwalt.	7. Juli.	
Lantschabrücke	dto.	3	III.	—			4180	—			
Spiefeld	Brückenmauth	—	III.	—	Marburger Cameral-Bez. Verwaltung.	13. Juli Vorm.	1414	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung	8. Juli.	
Peßnitzbach	dto.	—	I.	—			210	—			
Marburg-Grazer Thor	Wegmauth	3	—	—			1710	—			
„ Kärntnerthor	dto.	2	—	—			446	—			
„ Drauthor	dto.	1	—	—	Gefällen- Hauptamt Cilli.	16. Juli Vorm.	1374	—	Marburg.	12. Juli.	
„ Draubrücke	Brückenmauth	—	III.	—			3266	—			
St. Joseph	Weg-u.Br.Mth.	3	II.	II.			2602	—			
Gonobitz	dto.	2	I.	I.			1590	—			
Hohenegg	dto.	2	I.	I.	Cam. Bez. Verw. Marburg.	13. Juli Vorm.	1573	—		8. Juli.	
Sannbrücke	dto.	3	I.	III.			3196	—			
Franz	dto.	3	I.	II.			2366	—			
Marburg	Wassermuth	—	—	—			2589	—			

K ä r n t n e r i s c h e S t r a ß e.

St. Oswald	Wegmauth	2	—	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg.	13. Juli Nachm.	500	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg.	8. Juli.	
Zellnitz	dto.	2	—	—			830	—			
Mahrenberg	dto.	3	—	—			1070	—			

W i e n e r S t r a ß e.

Spital am Semmering	Wegmauth	2	—	—	Im Rathhause zu Müzz- zuschlag.	17. Juli Vorm.	4600	—	Cameral- Bez. Verwalt. Bruck.	13. Juli.	
Müzzzuschlag	Weg-u.Br.Mth.	3	I.	—			9088	—			
Rindberg	dto.	3	II.	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck.	19. Juli Nachm.	3571	—		15. Juli.	
Bruck, Wr. Thor	Wegmauth	3	—	—			600	—			
„ Grazerthor	Weg-u.Br.Mth.	3	III.	—			1800	—			
„ Leobnerthor	dto.	2	II.	—			3698	—			

I t a l i e n i s c h e S t r a ß e.

Leoben im Mühl- thal	Wegmauth	2	—	—	Cam. Bez. Ver- waltung Bruck.	19. Juli 1850.	1200	—	Cameral- Bez. Verwalt. Bruck.	15. Juli.	
„ in Zeltens- schlag	Weg-u.Br.Mth.	2	II.	—			2000	—			
„ am Waasto	dto.	2	II.	—			3503	—			
St. Lorenzen	dto.	3	III.	II.	Im Rathhause zu Judenburg.	22. Juli.	5496	—		20. Juli.	Mit Vor- behalt der vierteljähr. Aufkündi- gung.
Judenburg	dto.	3	I.	II.			2676	—			
Unzmarkt	Wegmauth	3	—	—			1692	—			
Neumarkt	dto.	2	—	—			1320	—			
Dürnsstein	dto.	2	—	—			1128	—			

D b d a c h e r S t r a ß e.

Obdach mit Eppenstein	Wegmauth	3	—	—	Im Rathhause zu Judenburg.	22. Juli.	1135	—	Cam. Bez. Verw. Bruck.	20. Juli.	
--------------------------	----------	---	---	---	-------------------------------	-----------	------	---	---------------------------	-----------	--

S a l z b u r g e r S t r a ß e.

Aufsee	Weg-u.Br.Mth.	2	I.	II.	Im Rathhause zu Rottenmann.	24. Juli Vorm.	1880	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck.	21. Juli.	Mit Vor- behalt der vierteljähr. Aufkündi- gung.
Mitterndorf	Wegmauth	3	—	—			1692	54			
Wörtschach	Weg-u.Br.Mth.	3	I.	—			2196	—			
Rottenmann	dto.	2	II.	I.			3712	30			
Gaisshorn	Wegmauth	3	—	—		24. Juli Nachm.	1507	—			
Kallwang	Weg-u.Br.Mth.	3	I.	—			2057	—			
Dimersdorf	Wegmauth	2	—	—			1857	—			